



KOA 12.080/22-003

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des A vom 23.02.2022 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 247/2021, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.02.2022 erhob A Beschwerde gegen den ORF wegen Verletzung des ORF-Gesetzes aufgrund gesetzwidriger Corona-Berichterstattung, in deren Rahmen der ORF „*dem Wunsch der Regierung folgend, die entscheidenden Zahlen falsch interpretiert und damit die Bevölkerung des Landes in die Irre geführt*“ habe. In der Beschwerde wurde vor allem vorgebracht, dass der ORF während der Corona-Epidemie die maßgeblichen Zahlen bewusst falsch interpretiert und damit eine Fehlinformation der Bevölkerung unterstützt habe. So seien von Anfang an nur die täglichen Fallzahlen der Infizierten genannt worden, ohne dabei auf die Zahl der durchgeführten Tests Bezug zu nehmen. Der ORF habe fast täglich über neue Rekorde an Infizierten berichtet, obwohl es an den verschiedenen Tagen unterschiedliche Zahlen durchgeführter PCR-Tests gegeben habe. Dadurch sei die Bevölkerung bewusst in die Irre geführt worden.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte ihn auf,

1. den Beschwerdegegenstand hinreichend zu konkretisieren, indem jene Sendungen, in denen die behauptete Verletzung des ORF-Gesetzes stattgefunden hat, näher bezeichnet und in allen Fällen hinreichend konkrete Angaben zu den in Beschwerde gezogenen Sendungen gemacht werden (z.B. Datum und Zeitpunkt der Ausstrahlung, Programm) sowie

- zum Nachweis der Beschwerdelegitimation, näher darzulegen, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe die Beschwerdelegitimation gestützt werde, und die entsprechenden Angaben und Nachweise beizubringen.

Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrages eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Das an den Beschwerdeführer amtssigniert per RSb versendete Schreiben konnte nicht zugestellt werden und wurde am 11.03.2022 mit dem Postvermerk zurückgesendet, dass sich der Empfänger noch für ca. einen Monat im Ausland aufhalte.

Am 19.04.2022 versendete die KommAustria den Mängelbehebungsauftrag erneut an den Beschwerdeführer, wobei dieser am 21.04.2022 durch Übergabe an der Abgabestelle zugestellt wurde.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 nahm der Beschwerdeführer zu dem ihm aufgetragenen Mängelbehebungsauftrag dahingehend Stellung, dass der ORF praktisch während der gesamten Pandemie nur die Zahlen der Infizierten genannt habe, ohne auf die durchgeführten Tests Bezug zu nehmen. Zum Beweis dafür fügte er seinem Schreiben einen Screenshot des ORF-Teletext vom 21.04.2022 bei, wonach ohne Bezugnahme auf die durchgeführten Tests von 12.000 neuen Fällen berichtet wurde. Im Extremfall könne man – so der Beschwerdeführer – bei dieser ORF-Strategie behaupten, dass es keine Infizierten gebe, wenn man keine Person teste.

Im Hinblick auf die Aufforderung, den Beschwerdegegenstand zu konkretisieren und dazu eine oder mehrere konkrete Sendungen zu nennen, erklärte der Beschwerdeführer, dass sich die KommAustria drei Nachrichtensendungen ihrer Wahl, z.B. von November oder Dezember 2021, auswählen könne. Die beanstandete Vorgehensweise sei in diesem Zeitraum nämlich immer zu finden.

Zur Darlegung seiner Beschwerdelegitimation stützte sich der Beschwerdeführer augenscheinlich auf eine erlittene unmittelbare Schädigung nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Er führte dazu aus, dass der Schaden ihn und alle Österreicher in der Weise betreffe, dass auf Grund der unseriösen Berichterstattung viele Maßnahmen zum falschen Zeitpunkt vorgenommen worden seien, zu viel Impfstoff bestellt und weit über eine Milliarde für zum Teil nicht notwendige Tests ausgegeben worden sei. Österreich habe in absoluten Zahlen mehr getestet als das zehn Mal größere Deutschland, was im Endeffekt zu höheren Steuerbelastungen und zu einer rasant steigenden Inflation führe.

Abschließend führte der Beschwerdeführer aus, dass die ORF-Berichterstattung in der Pandemie keineswegs objektiv gewesen sei, sondern einseitig den Regierungswünschen Folge geleistet habe.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerde des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 23.02.2022 und vom 21.04.2022.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages am 21.04.2022 sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Allgemeines

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“



Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

3.2. Zur mangelnden inhaltlichen und zeitlichen Abgrenzung des Beschwerdegegenstands

Zwar hat sich der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall mit Schreiben vom 21.04.2022 zum Mängelbehebungsauftrag der KommAustria geäußert; mit dem Hinweis, die Behörde könne sich drei beliebige Nachrichtensendungen, beispielsweise im November oder Dezember 2021 aussuchen, da die beanstandete Vorgehensweise in diesem Zeitraum immer zu finden sei, ist er dem Auftrag zur Konkretisierung des Beschwerdegegenstands allerdings nicht nachgekommen.

Eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Programm die behauptete Verletzung stattgefunden hat, ist Voraussetzung für eine Behandlung der Beschwerde durch die Regulierungsbehörde. Zwar sind nach der Rechtsprechung an den Konkretisierungsgrad betreffend die Ausstrahlungszeit keine überschießenden Anforderungen zu stellen, dennoch muss der Beschwerdegegenstand so hinreichend konkret sein, dass die Regulierungsbehörde nicht in eine unbestimmte Anzahl von Sendungen Einsicht nehmen muss (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 342f, mwH).

Wollte man im vorliegenden Fall hingegen unterstellen, dass die Beschwerde wegen Verletzung der Verpflichtung des ORF zur Erfüllung bestimmter programmgestalterischer Aufträge erhoben wurde und diese sich demnach gegen Sendungen in einem längeren Zeitraum gerichtet hat, so ist festzuhalten, dass ein solcher Zeitraum durch den Beschwerdeführer ebenfalls nicht näher eingegrenzt worden ist.

3.3. Zur mangelnden Geltendmachung einer Beschwerdelegitimation

Auch der im Schreiben der KommAustria vom 07.03.2022 aufgetragenen Geltendmachung einer Beschwerdelegitimation ist der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 21.04.2022 nicht ausreichend nachgekommen. In seiner Stellungnahme stützt sich der Beschwerdeführer augenscheinlich auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, indem er ausführt, dass *„der Schaden ihn und alle Österreicher in der Weise betreffe, dass auf Grund der unseriösen Berichterstattung viele Maßnahmen zum falschen Zeitpunkt vorgenommen, zu viel Impfstoff bestellt und weit über eine Milliarde für zum Teil nicht notwendige Tests ausgegeben worden sei und Österreich in absoluten Zahlen mehr getestet habe, als das zehn Mal größere Deutschland, was im Endeffekt zu höheren Steuerbelastungen und zu einer rasant steigenden Inflation führe.“*

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kann eine Person Beschwerde wegen Verletzung des ORF-G erheben, die durch die Rechtsverletzung „unmittelbar“ geschädigt zu sein behauptet. Nach der ständigen Judikatur genügt für die Darlegung der Beschwerdelegitimation die Behauptung einer

materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (also nicht von vorneherein ausgeschlossen sein darf). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer unmittelbar betreffen und muss direkte Folge einer Verletzung des Gesetzes sein. Immaterielle Schäden begründen nach der ständigen Rechtsprechung etwa dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. dazu BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer „unmittelbaren“ Schädigung schließt der Gesetzgeber jene Konstellationen aus, in denen der aus der behaupteten Rechtsverletzung entstehende Schaden in einer Folgeschädigung besteht (vgl. dazu KommAustria vom 19.06.2013, KOA 10.100/13-002).

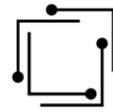
Mit dem Vorbringen, dass als Folge der behaupteten gesetzwidrigen Berichterstattung viele Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zum falschen Zeitpunkt ergriffen worden seien, zudem zu viel Impfstoff bestellt und zu viel für nicht notwendige Tests ausgegeben worden sei, was wiederum zu höheren Steuerbelastungen und zu einer steigenden Inflation führe, vermochte der Beschwerdeführer keinen ihn unmittelbar aus der behaupteten gesetzwidrigen Berichterstattung treffenden materiellen oder immateriellen Schaden darzulegen, sodass dem Beschwerdeführer die Mängelbehebung hinsichtlich der Darlegung seiner Beschwerdelegitimation nicht gelungen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.080/22-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 25. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)